

6. Jahrgang

Ausgabetag 26.11.2013

Nummer: 47

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
93.	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 einschließlich Entlastung Bekanntmachung	250
94.	1. Änderungsverordnung vom 20.11.2013 zur Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.10.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	251
95.	Hinweise zur Änderung des Fernwärmepreisblattes der Stadtwerke Hürth zum 01.01.2014	252-263

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 einschließlich Entlastung

Gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss 2012 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2013 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- a.) Gemäß § 96 Abs. 1 GO NW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.
- b.) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NW für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 Entlastung erteilt.
- c.) Der Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 11.600.523,87 € ist aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Hürth wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss 2012 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hürth, 21.11.2013



Walther Boecker
Bürgermeister

1. Änderungsverordnung vom 20.11.2013 zur Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.10.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 04.10.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225 und der Firma Dansk Design sowie die übrigen Verkaufsstellen entlang der Luxemburger Str. in Hürth dürfen am Sonntag, den 04.05.2014, Sonntag, den 05.10.2014, Sonntag, den 02.11.2014 und Sonntag, den 28.12.2014 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 04.10.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 20.11.2013

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Hinweise zur Änderung des Fernwärmepreisblattes der Stadtwerke Hürth zum 01.01.2014

I. Änderung lohnabhängiger Anteil

Zur Erhöhung des Transparenz gegenüber dem Kunden wurde der lohnabhängige Anteil auf Basis der Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände definiert. Ehemals änderte sich der lohnabhängige Anteil auf Basis der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. (AGWE).

Danach ergeben sich folgende Änderungen:

	neu	alt	Faktor
Wert für das Basisjahr 2004:	11,91 ^{*)}	12,74	
Wert für das Jahr 2012:	14,85	15,89	0,93455
Wert für das Jahr 2013:		15,23	-
		<small>*) errechnet</small>	

Die Basis 2004 wurde kostenneutral an die neuen Verhältnisse angepasst.

II. Änderung Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Die Zusammensetzung des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie das Basisjahr wurden vom Statistischen Bundesamt geändert (2010 = 100).

Danach ergeben sich folgende Änderungen:

	neu	alt	Faktor
Wert für das Basisjahr 2004:	95,3 ^{*)}	97,7	
Wert für das Jahr 2012:	102,0	104,6	0,97514
Wert für das Jahr 2013:		102,8	vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht
		<small>*) errechnet</small>	

Die Basis 2004 wurde kostenneutral an die neuen Verhältnisse angepasst.

III. Änderung Index Braunkohle

Das Basisjahr des Index Braunkohle wurde vom Statistischen Bundesamt geändert (2010 = 100).

Danach ergeben sich folgende Änderungen:

	neu	alt	Faktor
Wert für das Basisjahr 2004:	85,2 ^{*)}	95,9	
Wert für das Jahr 2012:	112,6	126,8	0,88801
Wert für das Jahr 2013:		114,1	vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht

^{*)} errechnet

Die Basis 2004 wurde kostenneutral an die neuen Verhältnisse angepasst.

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2014)

(inklusive Umsatzsteuer)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

38,50 €/kW (45,82 €/kW).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **44,84 €/MWh** (53,36 €/MWh).

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich:

88,56 €/Zähler (105,39 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis	34,22 €/kW
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis	32,83 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2013-12/2013	15,23 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	10/2012-09/2013	102,8
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	(Basisjahr 2004)	95,3
K aktueller Index für Braunkohle	10/2012-09/2013	114,1
K ₀ Basisindex für Braunkohle	(Basisjahr 2004)	85,2
H aktueller Preis für Heizöl	10/2012-09/2013	71,75 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L_0 , I_0 , H_0 und K_0 dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP_0 , AP_0 bzw. MP_0) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

(inklusive Umsatzsteuer)

A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

2,50 € (2,50 €).

A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

5,00 € (5,00 €).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

15,00 € (17,85 €).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	75,00 €	(89,25 €),
für die Wiederaufnahme	75,00 €	(89,25 €).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

35,00 € (41,65 €).

A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 99

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2014)

(inklusive Umsatzsteuer)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	33,48 €/kW	(39,84 €/kW),
für alle weiteren	kW	31,36 €/kW	(37,32 €/kW),
jedoch mindestens		234,38 €	(278,91 €).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklaufemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **38,99 €/MWh** (46,40 €/MWh).

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **88,56 €/Zähler** (105,39 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis	für die ersten 600 kW 29,76 €/kW für alle weiteren kW 27,87 €/kW jedoch mindestens 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis	28,55 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2013-12/2013	15,23 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	10/2012-09/2013	102,8
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	(Basisjahr 2004)	95,3
K aktueller Index für Braunkohle	10/2012-09/2013	114,1
K ₀ Basisindex für Braunkohle	(Basisjahr 2004)	85,2
H aktueller Preis für Heizöl	10/2012-09/2013	71,75 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L_0 , I_0 , H_0 und K_0 dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP_0 , AP_0 bzw. MP_0) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

(inklusive Umsatzsteuer)

A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

2,50 € (2,50 €).

A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

5,00 € (5,00 €).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

15,00 € (17,85 €).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	75,00 €	(89,25 €)),
für die Wiederaufnahme	75,00 €	(89,25 €)).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

35,00 € (41,65 €).

A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.